OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603314/2/KLi

Datum:
Linz, 25. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. Mai 2019, des D B, geb. x, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Mai 2019, GZ: BHVB/919170017829/19, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe insofern Folge gegeben, als hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 2 die Geldstrafen auf jeweils 2.000 Euro, insgesamt 4.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 38 Tage, insgesamt 76 Tage herabgesetzt werden.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 400 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folgende: belangte Behörde) vom 10. Mai 2019, GZ: BHVB/919170017829/19, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) in zwei Fällen vorgeworfen.

Er habe am 18. Februar 2019, um 22:31 Uhr in M, den LKW mit dem Kennzeichen x von S kommend in Richtung M, nach H zu seinem Wohnhaus gelenkt. Er habe das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse sei, in die das gelenkte Kraftfahrzeug falle, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 27. März 2018, GZ: 30306-755/68487/2-2018, entzogen worden sei. [Spruchpunkt 1]

Er habe am 20. Februar 2019, um 19:20 Uhr den LKW mit dem Kennzeichen x in M, x, gelenkt. Er habe das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse sei, in die das gelenkte Kraftfahrzeug falle, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 27. März 2018, GZ: 30306-755/68487/2-2018, entzogen worden sei. [Spruchpunkt 2]

Er habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt. Gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 FSG werde eine Geldstrafe von jeweils 2.180 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 42 Tagen verhängt. Ferner habe er einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 436 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, der Bf habe auf die Aufforderung zur Rechtfertigung nicht reagiert, was einem Geständnis gleichkomme. Strafmilderungsgründe würden nicht vorliegen. Er sei bereits viermal einschlägig vorbestraft, was straferschwerend gewertet werden müsse. Die belangte Behörde gehe von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro netto und keinem Vermögen aus.

I.2. Mit Beschwerde vom 20. Mai 2019, die sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, bringt der Bf vor, dass ihm sein Fehlverhalten bewusst sei und er nichts beschönigen wolle.

Die belangte Behörde sei bei der Bemessung der Strafe von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro ausgegangen. Er sei seit 28. März 2019 arbeitslos und erhalte monatlich lediglich zwischen 350 und 450 Euro. Er ersuche höflichst um Herabsetzung der Strafe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen die Höhe der Strafe. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von deren Durchführung konnte insofern abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, ist der zu Punkt I.1. dargestellte Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Der Bf hat sich im Rahmen seiner Beschwerde geständig verantwortet.

II.2. Er hat am 18. Februar 2019, um 22:31 Uhr in M, den LKW mit dem Kennzeichen x von S kommend in Richtung M, nach H zu seinem Wohnhaus gelenkt. Er hat das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse war, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 27. März 2018, GZ: 30306-755/68487/2-2018, entzogen wurde. [Spruchpunkt 1]

Er hat am 20. Februar 2019, um 19:20 Uhr den LKW mit dem Kennzeichen x in M, x, gelenkt. Er hat das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse war, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 27. März 2018, GZ: 30306-755/68487/2-2018, entzogen wurde. [Spruchpunkt 2]

II.3. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung schon mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 27. März 2018, GZ: 30306-755/68487/2-2018, für die Dauer von vier Monaten entzogen und das Ende mit 15. Juli 2018, jedoch nicht vor Befolgung der Anordnung der Nachschulung festgesetzt. Mit Mandatsbescheid vom 14. Februar 2019, GZ: 30306-755/68487/13-2019, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 15 Monaten entzogen und das Ende mit Ablauf von 15 Monaten gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides, jedoch nicht vor Befolgung der Anordnung der Nachschulung festgesetzt.

II.4. Mit Schreiben vom 21. März 2019 legte die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung eine Auskunft über die Vormerkungen des Bf vor und wies gleichzeitig darauf hin, dass die angeführte rechtskräftige Übertretung nach § 1 Abs. 4 5. Satz und § 23 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 1 FSG, GZ: 30308-369/65828-2018, mittels Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung von Amts wegen aufgehoben wurde und nach Rechtskraft aus der Liste der Verwaltungsstrafen des Bf gelöscht wird.

Es handelt sich um folgende Vormerkung:
BH Salzburg-Umgebung, 30308/36965828-2018, §§ a Abs. 4 5. Satz, 23 FSG

Somit verbleiben folgende einschlägige Vormerkungen:
1. BH Salzburg-Umgebung, 30308/369-16976-2018, §§ 5 Abs. 1, 99 Abs. 1a StVO
2. BH Salzburg-Umgebung, 30308/369-27447-2018, §§ 1 Abs. 4 5. Satz, 23 FSG
3. BH Salzburg-Umgebung, 30308/369-56043-2018, §§ 5 Abs. 1, 99 Abs. 1b StVO

II.5. Der Bf ist seit 28. März 2019 arbeitslos und erhält monatlich lediglich zwischen 350 Euro und 450 Euro. Er hat kein Vermögen. Mangels Angaben zu allfälligen Schulden und Sorgepflichten, können dazu keine Feststellungen getroffen werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Nachdem der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist und sich der Bf in seiner Beschwerde geständig verantwortet und diese nur gegen die Strafhöhe erhoben hat, steht der Tatvorwurf unstrittig fest.

III.2. Die Entziehung der Lenkberechtigung und die Vormerkungen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorgelegten Auskunft, in der vier einschlägige Vormerkungen aufscheinen. Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung hat aber in einem Schreiben vom 21. März 2019 darauf hingewiesen, dass die Vormerkung zu GZ: 30308-369/65828/2018 gelöscht wird, sodass drei Vormerkungen verbleiben.

III.3. Die persönlichen Verhältnisse des Bf, insbesondere sein Einkommen, gehen aus der Beschwerde hervor.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde ereilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2). in die das Kraftfahrzeug fällt.

IV.2. Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Weg von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

IV.3. Gemäß § 37 Abs. 4 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuge, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist.

V.2. Die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung ist insofern auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die

nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Der Bf hat sich in seiner Beschwerde zum Tatvorwirf grundsätzlich geständig verantwortet *(„Mir ist mein Fehlverhalten durchaus bewusst was ich hier auch nicht beschönigen möchte.“*) und um eine Herabsetzung der Strafhöhe ersucht. Die belangte Behörde ging selbst in ihrem Straferkenntnis von einem Geständnis aus (*„... was einem Geständnis gleichkommt ...“*). Ungeachtet dessen, führte die belangte Behörde aus, Strafmilderungsgründe würden nicht vorliegen. Tatsächlich ist aber das Geständnis des Bf als Milderungsgrund zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde geht weiters von vier einschlägigen Vormerkungen aus. Tatsächlich hat aber die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mitgeteilt, dass ein Straferkenntnis mit Bescheid von Amts wegen aufgehoben wurde, sodass drei einschlägige Vormerkungen verbleiben, die erschwerend zu würdigen sind. Auch bei drei Vormerkungen ist aber davon auszugehen, dass der Bf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder zumindest gleichgültige Einstellung hat.

Somit ergibt sich eine Gegenüberstellung von einem Milderungsgrund und drei einschlägigen Vormerkungen.

V.5. Auch die Einkommensverhältnisse des Bf sind nicht mit monatlich netto 1.500 Euro, sondern mit ca. 300 bis 450 Euro neu zu bewerten, wobei gleichzeitig von keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen ist.

V.6. Die belangte Behörde hat nach Einlangen der Beschwerde am 24. Mai 2019 (bei der belangten Behörde) eine Mahnung vom 17. Juni 2019 an den Bf versendet und die Beschwerde erst mit Vorlageschreiben vom 9. Oktober 2019, beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 11. Oktober 2019, vorgelegt. Weitere Verfahrensschritte wurden in dieser Zeit nicht gesetzt.

V.7. Der Beschwerde war daher insoweit stattzugeben, als die Geldstrafen auf jeweils 2.000 Euro (also nur ganz geringfügig unter die Höchststrafe von 2.180 Euro), insgesamt 4.000 Euro, sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 38 Tage, insgesamt 76 Tage, herabgesetzt werden. Diese Strafbemessung orientiert sich aber in erster Linie an den finanziellen Verhältnissen des Bf.

Der Bf wird eindringlich darauf hingewiesen, dass für den Fall einer weiteren Verwaltungsübertretung (auch bei seinen ungünstigen finanziellen Verhältnissen) keine weitere Milderung einer Geldstrafe mehr möglich sein wird und er vielmehr mit einer primären Freiheitsstrafe (d.h. nicht bloß mit einer Ersatzfreiheitstrafe, sondern mit einer sofortigen Freiheitsstrafe) zu rechnen hat (wie dies auch die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis bereits mitgeteilt hat).

V.8. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 400 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Strafzumessung jeweils eine Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles dar. Die Strafzumessung ist insofern stets vom konkreten Sachverhalt, von der konkreten Verantwortung und dem Verhalten des jeweiligen Beschuldigten, den jeweiligen Milderungs- und Erschwerungsgründen sowie den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten des jeweiligen Beschuldigten abhängig.

Somit liegt eine Einzelfallentscheidung vor, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer